

Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung)

Vom 5. Dezember 2002

Brem.GBl. S. 647, ber. 2009 S. 298

Sa BremR 790-a-6

()

Zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 9 G zur Änd. von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der BaumschutzVO vom 27. 5. 2014 (Brem.GBl. S. 263)

§ 1 Schutzgegenstand

§ 2 Schutzzweck

§ 3 Verbotene Maßnahmen

§ 4 Zulässige Handlungen

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

§ 6 Baumschutz und Bauplanungsrecht

§ 7 Befreiungen

§ 8 Verfahren

§ 9 Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen

§ 10 Ausgleichszahlung

§ 11 Haftung der Rechtsnachfolger

§ 12 Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr

§ 13 Datenverarbeitung

§ 14 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014

in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 1 [1] Schutzgegenstand

(1) Bäume im Lande Bremen werden, außer auf Flächen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bremischen Waldgesetzes Wald darstellen, in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) 1Geschützt sind:

1.Laubbäume einschließlich Schalenobst grundsätzlich mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,

2.Obstbäume, die keiner erwerbsgärtnerischen Nutzung unterliegen, sowie Bäume der Gehölzarten Ilex (Stechpalme), Taxus (Eibe) und Crataegus (Weiß- oder Rotdorn) mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,

3.Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm sowie als Kopfweiden ausgebildete Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,

4.Nadelbäume, außer Taxus (Eibe), mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm.

2Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. 3Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Nicht geschützt sind:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
2. Bäume der Gehölzarten *Populus* (Pappel) und *Betula* (Birke),
3. Bäume auf den Parzellen im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes,
4. abgestorbene Bäume,
5. Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 250 cm, die einen Abstand von weniger als 400 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand (ohne Vorbauten wie beispielsweise Balkone, Wintergärten, Terrassen) in 100 cm Baumhöhe.

[1] § 1 Abs. 1 geändert, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 neu gef., Nr. 2 geändert, Nr. 3 angef., Abs. 3 Nr. 3 neu gef., Nr. 6 geändert, Nr. 7 aufgeh. mWv 7. 10. 2004 durch VO v. 30. 9. 2004 (Brem.GBl. S. 476); Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 geändert, Nr. 2 neu gef., Nr. 3 eingef., bish. Nr. 3 wird Nr. 4 und neu gef., Abs. 3 neu gef. mWv 1. 7. 2009 durch VO v. 23. 6. 2009 (Brem.GBl. S. 223).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 2 [1] Schutzzweck

Schutzzweck ist die Pflege und Erhaltung des Baumbestandes im Lande Bremen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Stadtklima sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

[1] § 2 geändert. mWv 7. 10. 2004 durch VO v. 30. 9. 2004 (Brem.GBl. S. 476).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 3 [1] Verbotene Maßnahmen

1 Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. 2 Das Verbot erstreckt sich auch auf Maßnahmen im Wurzelbereich unterhalb der Krone geschützter Bäume, die zu Beschädigungen oder Beeinträchtigungen führen können.

[1] § 3 neu gef. mWv 1. 7. 2009 durch VO v. 23. 6. 2009 (Brem.GBl. S. 223).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen und damit von dem Verbot des § 3 ausgenommen sind:

1. die für den Weiterbestand der nach § 1 geschützten Bäume erforderlichen fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,

2. die fachgerechte Beseitigung von Ästen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von zugelassenen baulichen Anlagen führen,

unter Erhaltung der natürlichen Wuchsform,

3. auf den in § 8 Abs. 2 genannten Flächen die fach- und sachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen als Aufwuchspflege, zur Verjüngung, Funktionserhaltung oder Denkmalpflege.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 5 [1] Anordnung von Maßnahmen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn der Weiterbestand eines nach dieser Verordnung geschützten Baumes beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, zu dulden.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der entgegen dem Verbot nach § 3 Handlungen vornimmt, die geschützte Bäume schädigen oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigen, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretene Veränderung auf seine Kosten beseitigt.

(4) In begründeten Fällen kann die untere Naturschutzbehörde die Vorlage eines Gutachtens durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige anordnen.

(5) 1 Die Beseitigung der Veränderung nach Absatz 3 entbindet nicht von der Verpflichtung nach § 52 des Bremischen Naturschutzgesetzes, angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder Ausgleichszahlungen zu leisten. 2 § 11 Abs. 3 und 5 bis 9 des Bremischen Naturschutzgesetzes finden entsprechend Anwendung.

[1] § 5 Abs. 4 eingef., bish. Abs. 4 wird Abs. 5 mWv 1. 7. 2009 durch VO v. 23. 6. 2009 (Brem.GBl. S. 223).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 6 Baumschutz und Bauplanungsrecht

Auf Antrag soll die untere Naturschutzbehörde in § 3 genannte Maßnahmen an geschützten Bäumen gestatten, sofern eine nach einem Bebauungsplan, einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 7 Befreiungen

(1) 1Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Befreiung von dem Verbot nach § 3 gewähren, wenn nach § 48 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes

1.die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a)zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b)zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2.überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2Für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich elektrischer Freileitungen können generelle Befreiungen erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. 3Diese Befreiungen sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

(2) Eigentumsrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Belange bleiben unberührt.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 8 [1] [2] Verfahren

(1) 1Die Anträge nach §§ 6 und 7 sind zu begründen und müssen nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere zum Standort, Stammumfang, zur Art und Höhe der geschützten Bäume sowie Angaben zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen beinhalten. 2Ferner ist der Standort für die nach § 9 erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen zu benennen. 3Es kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, beispielsweise Pläne oder Gutachten von vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen, beigelegt werden.

(2) 1Für geschützte Bäume auf öffentlichen Grünflächen, wie öffentlichen Parkanlagen, öffentlichen Sport-, Spiel- und Badeplätzen, städtischen Friedhöfen, Gemeinschaftsflächen einschließlich Rahmengrün in Kleingartenanlagen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf Gemeinbedarfsflächen, die für Zwecke der Stadtgemeinden oder des Landes Bremen genutzt werden, sowie auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz vor Überflutung oder Hochwasser dienen, gelten die Schutz- und Erhaltungsvorschriften dieser Verordnung, mit Ausnahme der Regelungen in § 1 Abs. 3 Nr. 5, sowie § 9 sinngemäß. 2Eine Gestattung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 ist weder zu beantragen noch zu erteilen. 3Die Bedarfsträger haben sicherzustellen, dass alle Maßnahmen an geschützten Bäumen durch dafür qualifiziertes Personal, einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus oder durch mit der Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen betraute Eigenbetriebe oder Ämter durchgeführt werden. 4Die Beseitigung von geschützten Bäumen auf öffentlichen Straßen oder Flächen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz vor Überflutung oder Hochwasser dienen, ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. 5Dies gilt nicht bei einer unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne von § 12 Abs. 3. 6Werden geschützte Bäume auf den in Satz 1 genannten Hochwasserschutzflächen beseitigt, ist der unteren Naturschutzbehörde über die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 9 zu berichten.

[1] § 8 Abs. 2 Satz 1 ber. Brem.GBl. 2009 S. 298.

[2] § 8 Abs. 2 Satz 1 neu gef. mWv 7. 10. 2004 durch VO v. 30. 9. 2004 (Brem.GBl. S. 476, ber. S. 578); Abs. 1 neu gef., Abs. 2 Satz 3 eingef., bish. Sätze 3–5 werden Sätze 4–6 mWv 1. 7. 2009 durch VO v. 23. 6. 2009 (Brem.GBl. S. 223).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 9 [1] Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen

(1) 1Wird nach § 6 eine Maßnahme gestattet oder nach § 7 eine Befreiung erteilt, so ist der Antragsteller zu verpflichten, standortheimische Neuanpflanzungen von Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume zu leisten, soweit dies angemessen und zumutbar ist. 2Die Neuanpflanzungen müssen den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt, das Stadtklima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. 3Die untere Naturschutzbehörde kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen.

(2) 1Die Neuanpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. 2Ist dies nicht möglich oder zumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen.

(3) 1Die Verpflichtung nach Absatz 1 umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung. 2Die Neuanpflanzung darf in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden.

[1] § 9 Abs. 1 Satz 1 geänd. mWv 1. 7. 2009 durch VO v. 23. 6. 2009 (Brem.GBl. S. 223).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 10 Ausgleichszahlung

(1) 1Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § 9 angemessen und zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die untere Naturschutzbehörde einen Standort für Neuanpflanzungen benennen kann, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. 2Satz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

(2) Die Höhe der von der unteren Naturschutzbehörde festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller für Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.

(3) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes, die dem Schutzzweck dieser Verordnung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 11 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 5, 9 und 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 12 [1] Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr

(1) Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

(2) Sofern der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die mangelnde Verkehrs- oder Standsicherheit eines geschützten Baumes der unteren Naturschutzbehörde durch die Vorlage eines Gutachtens durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige nachweisen kann, ist die notwendige Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen nach Vorlage des Gutachtens bei der unteren Naturschutzbehörde ohne Befreiung nach § 7 zulässig.

(3) 1Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen sind ohne Gutachten nach Abs. 2 und ohne Befreiung nach § 7 zulässig. 2Die zuständige Polizeidienststelle ist unverzüglich zu unterrichten.

[1] § 12 Abs. 2 geänd. mWv 1. 7. 2009 durch VO v. 23. 6. 2009 (Brem.GBl. S. 223).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 13 Datenverarbeitung

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Naturschutzbehörden gelten die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften etwas abweichendes ergibt.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 14 [1] Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Befreiungen aufgrund von Verordnungen nach den §§ 18 bis 22 des Bremischen Naturschutzgesetzes und aufgrund von Verordnungen, die nach § 55 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes weiter anzuwenden sind, gelten, soweit diese Verordnung berührt wird, auch als Befreiungen nach § 7 dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften des Bremischen Naturschutzgesetzes, insbesondere der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Verordnungen, des § 30 sowie die sonstigen artenschutzrechtlichen Regelungen, bleiben unberührt.

[1] § 14 Abs. 2 neu gef. mWv 7. 10. 2004 durch VO v. 30. 9. 2004 (Brem.GBl. S. 476); Abs. 2 neu gef. mWv 1. 7. 2009 durch VO v. 23. 6. 2009 (Brem.GBl. S. 223).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.geschützte Bäume oder Teile von ihnen entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt (§ 3) oder

2.einen geschützten Baum entfernt, ohne vorher der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechendes Gutachten vorgelegt zu haben (§ 12 Abs. 2) oder

3.die zuständige Polizeidienststelle bei Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht unverzüglich unterrichtet (§ 12 Abs. 3) oder

4.einer vollziehbaren Verpflichtung zuwiderhandelt (§§ 5, 9 und 10) oder

5.eine Neuanpflanzung nach § 9 in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand beeinträchtigt (§ 9 Abs. 3 Satz 2).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[BaumSchVO] Baumschutzverordnung Verkündungsstand: 03.12.2014
in Kraft ab: 01.07.2014 BRE

§ 16 [1] In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung[2] in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1995 (Brem.GBl. S. 363–790-a-6) außer Kraft.

[1] § 16 Überschrift neu gef., Abs. 2 angef. mWv 7. 10. 2004 durch VO v. 30. 9. 2004 (Brem.GBl. S. 476); Abs. 2 neu gef. mWv 1. 7. 2009 durch VO v. 23. 6. 2009 (Brem.GBl. S. 223); Abs. 2 aufgeh. mWv 3. 6. 2014 durch G v. 27. 5. 2014 (Brem.GBl. S. 263).

[2] Verkündet am 30. 12. 2002.